



**Konzept zur Wiederaufnahme des eingeschränkten Sportbetriebs
der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. im Außenbereich Abteilung Bogensport
gültig ab
01.09.2021**

Zweck: Wiederaufnahme des Bogensports auf dem Bogenplatz in Geisenried

Konzept mit Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit der Kontakte, für den Landkreis Ostallgäu, die Stadt Marktoberdorf und für unsere Mitglieder, um die sichere Wiederaufnahme und die Durchführung des Sportbetriebs im Bereich Bogen (WA) der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. in der Zeit der CORONA-Einschränkungen zu ermöglichen. Grundlage: **Derzeit gilt die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Stand 01.09.2021**, zunächst bis 1. Oktober 2021.

Die Beschränkungen richten sich nicht mehr ausschließlich nach der Inzidenz der Ansteckungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Infektionsinzidenz), sondern auch nach der Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems (Hospitalisierungsinzidenz). Indikator dafür ist die Krankenhausampel.

Das auf der Infektionsinzidenz basierende 3G-Prinzip bleibt weiterhin die Grundlage für den Zugang zu bestimmten Angeboten in geschlossenen Räumen; 3 G gilt ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von 35.

Es gelten auch weiterhin die bekannten AHA+L Regeln!

1. Bogen (WA)

- Trainingstage/-zeiten:

- ✓ *Die bisher bekannten Trainingszeiten sind wieder möglich. Bei Änderungen erfolgt eine Information durch die Abteilungsleitung*
- ✓ *Das Training kann bei folgenden bei Beachtung der bekannten Hygiene Regelungen wieder stattfinden.*

Krankenhaus Ampel weder Gelb noch Rot

Keine weiteren Maßnahmen



Krankenhaus Ampel Gelb

Stufe *Gelb* ist erreicht, wenn bayernweit innerhalb der vergangenen sieben Tage mehr als 1.200 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung stationär in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten.

Es gelten dann weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:

- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske statt einer medizinischen Maske
- Kontaktbeschränkungen
- PCR-Tests als Nachweis
- Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen.

Krankenhaus Ampel Rot

Stufe *Rot* ist erreicht, wenn bayernweit mehr als 600 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung auf Intensivstationen behandelt werden müssen. Mit weitergehenden Maßnahmen wird dann gegen die drohende Überlastung des Gesundheitssystems vorgegangen.

Bei den Stufen *Gelb* und *Rot* werden dann weitere Maßnahmen bekanntgegeben.

Wichtig für geschlossene Räume (Innenräume wie unser Bogenbunker)

3 G - Geimpft | Genesen | Getestet

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von 35 in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis gilt in geschlossenen Räumen weiterhin die 3 G-Regel: Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Personen, die einen aktuellen negativen Coronatest vorlegen können. Als aktueller negativer Testnachweis anerkannt werden ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt), **ein Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder ein unter Aufsicht vorgenommener zugelassener Selbsttest.** (vgl. dazu § 3 Absatz 1 Nr. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

Getesteten Personen gleichgestellt und von der 3G-Regel weitgehend ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, Kinder, die noch nicht eingeschult sind, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit weniger als 1.000 Teilnehmenden, Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz. Der 3G Status der Person wird vor dem Eintritt in den Innenraum überprüft und dokumentiert. Erfüllt eine Person keinen der 3G Punkte, wird der Zutritt in den Innenraum verwehrt.



- Organisation Schiessbetrieb:

Regeln wie oben beschrieben zusätzlich ist folgendes noch unbedingt zu beachten!

• **Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist für die oben benannten Zwecke zulässig.**

- ✓ Der Eintrag in das Schiessbuch ist für jeden Schützen*in eine Pflicht, um die Rückverfolgbarkeit im Falle einer Infektion zu gewährleisten. Im Innenbereich muss zusätzlich einer der 3G Regelungen dokumentiert werden.

Eine Aufsichtsperson, die selbst mitschiessen darf und das Bogenschießen begleitet muss vorhanden sein.

Bei einem Verstoß gegen die aktuell gültigen Regelungen/ Hygienevorschriften muss das Bogenschießen unterbrochen werden und ein entsprechender Hinweis gegeben werden. Bei fehlender Einsicht werden gegebenenfalls die Person/Personen, die gegen die Regelung verstoßen hat, vom Bogenplatz verwiesen.

Die Abstandsregeln (mindestens 1,5m) gelten für alle Personen, die nicht gemeinsam in einem Hausstand leben, oder Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sind. Dies gilt auf dem gesamten Bogenplatz. Sollte der Mindestabstand von 1,5m unterschritten werden, gilt hier auch die Maskenpflicht. Eine FFP2 Maske oder gleichwertige (medizinische Maske) ist obligatorisch. Ausnahme ist der Außenbereich, hier ist keine Maske vorgeschrieben, wird aber von uns empfohlen.

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen, - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Bei **Verdachtsfällen** wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (s. Nr. 2).
- Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu **Umkleiden** und **Duschen** in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die **Gruppengröße** bei der Sportausübung bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.



- **Minderjährige Sportler** können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter **kontrollieren** die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln
- Aushang Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände
- Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die gegebenenfalls gesonderten Regelungen für den Innen- bzw. Außenbereich, die gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für geimpfte und genesene Personen sind zu beachten.

2. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, werden von allen Teilnehmern die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts aufgenommen.



3. Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

- Desinfektionsmittel werden auf der Schießanlage sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach dem Training werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Mittels Aushängen ist mit einer Anleitungen zur Handhygiene auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

4. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die **Lüftungsfrequenz** abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten.
- Bei eventuell vorhandenen **Lüftungsanlagen** und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von **möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft** während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können **Luftreinigungsgeräte** zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Zuständigen sind zu unterweisen.
- Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende **Lüftungspausen** (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumlufttechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die **Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.**
- Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort.



5. Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.

6. Sanitärräume

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
- Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.

7. Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter **schulen** Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per **Aushang** o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).
- Sportanlagenzugangsberechtigte sind **beim Betreten der Schießanlage** über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

8. Sonstige Hygienemaßnahmen

Die Schützinnen und Schützen schießen mit ihren **eigenen Bögen**. Gegebenenfalls eingesetzte Leihutensilien wie Leihbögen oder Sporthilfsmittel werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.

9. Anpassungen

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m besser 2,0 m einzuhalten. Kontaktfreie Durchführung ist soweit möglich zu beachten. Die Anzahl der Personen auf dem Bogenplatz darf die erlaubte Personenzahl nach den aktuellen Regelungen nicht überschreiten. Bei Pausen ist auch auf den Abstand von min. 1,5m zu achten.



Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.

Sollten im Laufe der Zeit weitere Erleichterungen durch die Behörden genehmigt werden, ist es auch natürlich in unserem Sinn, diese so schnell als möglich in den Schiessbetrieb unserer Bogenabteilung einfließen zu lassen. Änderungen müssen immer von der Abteilungsleitung erst als Information verbreitet werden, bevor sie auch auf dem Vereinsgelände der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. ihre Gültigkeit haben. Alleingänge hier Regelungen ohne Absprache zu ändern, werden nicht toleriert. Dies gilt umso mehr, als dass teilweise nicht offizielle Informationen die Runde machen, die mit dem tatsächlichen Sachstand nichts zu tun haben.

Es gelten nur die veröffentlichten Regelungen der Bayerischen Staatsregierung, des Landratsamtes Ostallgäu und die der Stadt Marktoberdorf.

Die Umsetzung / Einhaltung der jeweils gültigen Richtlinien unabdingbar; vor allem im Sinne des Gesundheitsschutzes der Mitglieder und aller Mitmenschen.

Die aktuelle Regelungen hängen am Bogenplatz aus, Aktualisierungen ebenso. **Bitte halte euch an die Regeln, damit wir nicht durch Nichtbeachtung das Erreichte wieder verlieren!**

Marktoberdorf d. 07.09.2021

Stephan Remer 1. Bogensportleiter der FSG 1550 Marktoberdorf e.V.



Was genau bedeutet die 3G-Regel?

Die 3G-Regel gilt künftig ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen. Dann können öffentliche Einrichtungen und Dienste nur noch in Anspruch genommen werden, sofern die Person geimpft, genesen oder negativ getestet ist - zu belegen per Nachweis auf dem Handy oder auf Papier.

Gefordert wird ein negativer Antigen-Schnelltest, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder ein negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden. Ab dem **11. Oktober** müssen diese Tests selbst bezahlt werden.

Wichtig: Befreit von der 3G-Pflicht für Innenräume sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr und darüber hinaus Schüler, die nach bisherigen Plänen ohnehin regelmäßig in der Schule getestet werden sollen.

Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind konkret Voraussetzung für:

1. den Zugang zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
2. den Zugang zur Innengastronomie
3. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen
4. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik)

5. Sport im Innenbereich

6. die Beherbergung in Hotels und Pensionen

Achtung bitte beachten!

Das bedeutet, der Punkt 5 ist für uns zutreffend und muss beachtet werden! Für komplett Geimpfte und Genesene mit einer Impfung, stellt sich die Problematik relativ einfach dar. Es wird einmalig kontrolliert, ob das Zertifikat vorliegt und wird dann entsprechend dokumentiert. Der Zutritt ist dann in Zukunft ohne Probleme möglich. Bei Personen die nicht geimpft oder genesen sind, wird es schon interessanter. Hier muss immer ein aktueller Test (24h/48h) für den jeweiligen Zutritt vorgelegt werden, siehe Info oben. Es kann auch der mitgebrachte zugelassener Schnelltest vor Eintritt in den geschlossenen Raum, unter Aufsicht einer weiteren Person durchgeführt werden. **Nur eine absolute Notlösung!**



Das Ergebnis wird dann in dem Schiessbuch entsprechend protokolliert. Wenn aber in Zukunft, was sehr wahrscheinlich ist, ein Antigen -Schnelltest von einem Arzt, Apotheker oder Testzentrum verlangt wird, ist es eine Herausforderung terminlich wie auch finanziell, die Tests und somit den Beleg für getestet, zum Eintritt in den Bogenbunker/ Innenraum parat zu haben. Hier macht auf Dauer, nur eine Impfung für den problemlosen Zutritt zu diversen Dienstleistungen und Innenräumen Sinn. Und es betrifft nicht nur den Sport, sondern viele Örtlichkeiten/Dienstleistungen. Ausnahmen, wer es nicht vorweisen muss, sind oben beschrieben. *Gratis* sollen Schnelltest noch für jene zu haben sein, die sich nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung gibt. Dazu zählen Schwangere sowie Kinder bis 12 Jahre. Auch wer nicht geimpft ist und seine Angehörigen in einem Alten- oder Pflegeheim besuchen möchte, soll für den dafür notwendigen Corona-Test nicht zahlen müssen.

Übersetzt heißt es, wenn die Regelung in Kraft ist:

Kann eine Person keines der 3G vorweisen, darf sie auch nicht den Innenraum betreten!

Das Schiessbuch wird entsprechend erweitert, um die Dokumentation möglich zu machen.

Die 3G Regelung gilt bei einer Inzidenz von 35, ab einer Belegung von 2 Personen im Bogenbunker/in dem Innenraum. Ebenso bei uns im Schützenhaus.

Weiterhin wichtig!

Die AHA+L-Regel (Abstand einhalten, Hygieneregeln beachten, im Alltag bei Unterschreitung des Abstand von 1,50m Maske tragen (FFP2/ medizinische Maske) sowie regelmäßiges Lüften gilt weiterhin - und zwar für alle. Nur so kann laut Bundesregierung ein bestmöglicher Schutz vor einer Infektion gewährleistet werden.

Das aushängende Hygienekonzept gilt weiterhin!

Stephan Remer

1. Bogensportleiter FSG 1550 Marktoberdorf



Kontakt Daten-Erhebung - Informationen nach Art. 13 DSGVO anbei.

1. Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Dokumentation Ihres Sportbetriebs

FSG 1550 Marktoberdorf e.V.

Liebe Mitglieder, liebe Gäste,

danke, dass Sie durch die Beachtung der Hygieneregeln dazu beitragen, dass wir den Sportbetrieb auf dieser Anlage sicher durchführen können.

Dennoch können wir nicht dafür garantieren, dass die getroffenen Maßnahmen einen vollumfänglichen Schutz vor einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 bieten.

Um Sie und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Ihren Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Ihren Namen und Ihre Telefonnummer oder Ihre E-Mail-Adresse sowie die Zeit Ihres Aufenthalts bei uns.

So können wir Sie im Fall der Fälle informieren, wenn Sie bei Ihrem Aufenthalt in unserer Anlage mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Sollte bei Ihnen eine Infektion festgestellt werden, können wir dementsprechend die anderen Besucher über die Gefährdung informieren.

Ihr Name wird in diesem Fall nicht genannt.

Ihre Daten werden nach 4 Wochen gelöscht.

Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ihnen steht das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.



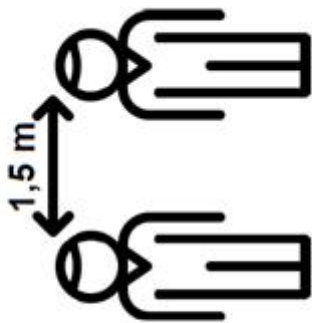
BITTE ABSTAND HALTEN!
mind. 1,5 Meter zur nächsten Person



FSG 1550 Marktoberdorf e.V. Abt. Bogensport



Verhindern Sie die Ausbreitung von Viren!



Halten Sie Abstand zu anderen Personen



Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske)



Verzichten Sie auf Umarmungen und Händeschütteln



Mund und Nase beim Husten oder Niesen Abdecken. Beachten Sie die Hust- und Niesetikette



Waschen Sie Ihre Hände nach dem Husten oder Niesen



Gehen Sie bei grippeähnlichen Symptomen zum Arzt